



## 7.1

# MERKBLATT ÜBER DIE BLINDENBEIHILFE

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2009

## GRUNDSATZ

- 1 Die Blindenbeihilfe dient zum Ausgleich der durch die Blindheit verursachten Mehraufwendungen und wegen der durch ihr Gebrechen bedingten besonderen Belastung.

## WOHNSITZERFORDERNIS

- 2 Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nur bei Wohnsitz in Liechtenstein.

Für Personen mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit oder mit der Staatsangehörigkeit eines Abkommensstaates (EWR-Staaten, Schweiz) bestehen keine weiteren Karenzfristen. Für Personen aus anderen Staaten beginnt der Anspruch frühestens, nachdem sie ununterbrochen während zehn Jahren in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben.

## BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHS

- 3 Die Blindenbeihilfe kann frühestens nach Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgerichtet werden.
  - Die Blindenbeihilfe wird von dem der Antragstellung folgenden Monat an gewährt.
  - Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind.

## 7.1

### HÖHE DER BLINDENBEIHILFE

- 4 Die Höhe der Blindenbeihilfe ist nicht von Einkommen oder vom Vermögen der blinden Person abhängig. Derzeit werden folgende monatliche Pauschalbeträge ausgerichtet:

	Altersgruppe 6 bis 18 Jahre	Altersgruppe über 18 Jahre
Vollblinde	CHF 318.-	CHF 636.-
praktisch Blinde	CHF 239.-	CHF 477.-
hochgradig Sehschwache	CHF 159.-	CHF 318.-

### ANMELDUNG

- 5 Die Anmeldung zum Bezug von Blindenbeihilfe ist mit dem entsprechenden Formular an die Liechtensteinische IV zu richten.

### AUSKÜNFTE

- 6 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der Blindenbeihilfe erteilen:

**AHV/IV/FAK-Anstalten**  
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz  
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00  
E-Mail [postmaster@ahv.li](mailto:postmaster@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)